

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH (nachfolgend STEW genannt) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) (Stand 01.01.2008)**

- 1. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGVV und GasGVV)**
  - 1.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 2. Ablesung (zu § 11 StromGVV und GasGVV)**
  - 2.1 Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.
  - 2.2 Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
    - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Punkt 3,
    - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
    - c) bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 bei einer eigenen Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
  - 2.3 Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.
- 3. Abrechnung (zu § 12 StromGVV und GasGVV)**
  - 3.1 Der Strom- / Gasverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
  - 3.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

3.3 Im Falle einer Grundversorgung nach § 2 Abs. 2 StromGKV/GasGKV ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

#### 4. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGKV und GasGKV)

4.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Energiemengen (Strom/Gas) für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.2 Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

#### 5. Rechnungen und Abschläge (zu § 16 StromGKV und GasGKV)

5.1 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die STEW leisten:

a) Abbuchungsverfahren

Der Kunde weist sein Geldinstitut nach dem von diesem verwendeten Formular an, zu Lasten seines Kontos von der STEW für fällige Entgelte eingehende Lastschriften einzulösen und belegt dies der STEW innerhalb von weiteren 2 Wochen durch Vorlage der entsprechenden schriftlichen Anweisung, die vom Geldinstitut bestätigt sein muss. Einen Widerruf des Abbuchungsauftrages durch den Kunden gegenüber seinem Geldinstitut hat dieser der STEW unverzüglich mitzuteilen.

b) Banküberweisung

Der Kunde überweist die von ihm geschuldeten Entgelte bei Fälligkeit im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs an die STEW. Maßgebend für den Zahlungseingang ist die Gutschrift auf dem Konto der STEW.

c) Barzahlung

Der Kunde zahlt die nach diesem Vertrag von ihm geschuldeten Entgelte bei Fälligkeit in bar am Geschäftssitz der STEW.

d) Einzugsverfahren

Der Kunde ermächtigt die STEW, die von ihm geschuldeten Entgelte bei Fälligkeit von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen.

#### 6. Preise für sonstige Leistungen der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH (zu § 17 und § 19 StromGKV und GasGKV) gültig ab 1. Januar 2008

|  | <b>Nettopreis</b> | <b>Endpreis</b>           |
|--|-------------------|---------------------------|
| Mahnung  |                   | 3,00 €                    |
| Mahnung per Einwurfeinschreiben                                |                   | 5,00 €                    |
| Rücklastgebühren gemäß den Kosten des Geldinstituts, zuzüglich |                   | 3,00 €                    |
| Inkassogang  |                   | 37,50 €                   |
| Einstellung der Versorgung                                     |                   | 37,50 €                   |
| Wiederaufnahme der Versorgung                                  | 37,50 €           | <b>44,63 €</b>            |
|  |                   | <b>(inkl. 19 % MwSt.)</b> |

## **7. Lieferantenkonkurrenz**

- 7.1 Eine Lieferantenkonkurrenz liegt vor, wenn die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Stromlieferanten/Gaslieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen wird.
- 7.2 Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den betroffenen Stromlieferanten/Gaslieferanten statt, erfolgt die Stromlieferung/Gaslieferung des Kunden durch den Stromlieferanten/Gaslieferanten, der die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden an den Netzbetreiber zuerst mitgeteilt hat.

## **8. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag der Ort der Stromentnahme/Gasentnahme durch den Kunden, bei Kunden, die Kaufleute sind, der Sitz des Grundversorgers.

## **9. Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

- 9.1 Der Kunde willigt darin ein, dass der Grundversorger die sich aus den Vertragsunterlagen und der Durchführung des Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Kunden erhebt, verarbeitet, nutzt und im erforderlichem Umfang diese Daten an Dritte weitergibt, sofern dies zur Durchführung des Grundversorgungsvertrages erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des Kunden nach Satz 1 können die Leistungen des Grundversorgers gegenüber dem Kunden nicht oder nur unzureichend erbracht werden.
- 9.2 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte gemäß Ziffer 9.1 durch den Grundversorger erfolgen nur unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG und im Rahmen der Einwilligung nach Ziffer 9.1 sowie mit der Maßgabe, dass der Dritte die erhaltenen Daten vertraulich sowie unter Beachtung des BDSG verwendet und er ein berechtigtes Interesse an diesen Daten hat.
- 9.3 Der Kunde ist berechtigt, vom Grundversorger Auskunft über die zu seiner Person beim Grundversorger gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten vom Grundversorger übermittelt wurden oder werden, zu verlangen.